

Bundesland

Wien

Kurztitel

Erklärung des "Blauen Wassers" und von Teilen seines Umlandes in Wien zum geschätzten Landschaftsteil
(Blaues Wasser - Schutzverordnung)

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 09/1986

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

22.01.1986

Text

§ 3. Die Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist derart durchzuführen, daß keine schädigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Landschaftshaushalt des geschützten Landschaftsteiles entstehen.